

### **Besteuerung von Erstattungszinsen verfassungsgemäß**

**Die Anordnung der Besteuerung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen durch den Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 Nr.7 EStG verstößt im Vergleich zur Nichtabziehbarkeit der Nachzahlungszinsen weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG noch das daraus folgende, an den Gesetzgeber gerichtete verfassungsrechtliche Gebot, einmal getroffene (steuerliche) Belastungsentscheidungen folgerichtig auszugestalten (Folgerichtigkeitsgebot).**

BFH, Urt. v. 15.04.2015 – VIII R 30/13, NV

Nach Meinung des BFH fehlt es schon an einer sachwidrigen Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 GG. § 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Dem Entstehen von Nachforderungsansprüchen einerseits und Erstattungsansprüchen andererseits liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde, nämlich in einem Fall zu geringe Vorleistungen auf die entstandene Steuerschuld, im anderen Fall eine Überzahlung. Diese unterschiedlichen Sachverhalte sind allenfalls insoweit abstrakt vergleichbar, als sie beide Zahlungsansprüche im Steuerrechtsverhältnis begründen und sich – mit unterschiedlichen Vorzeichen – auf die Liquidität des Steuerpflichtigen auswirken. In ihrer wirtschaftlichen Auswirkung und ihrer steuerrechtlich maßgeblichen Veranlassung sind sie hingegen nicht vergleichbar. Nachzahlungszinsen sind durch § 12 Nr. 3 EStG der Sphäre der steuerrechtlich unbeachtlichen Einkünfteverwendung zugewiesen. Die Verwendung von Einkommen ist einkommensteuerrechtlich grundsätzlich irrelevant, soweit es sich nicht um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben, Werbungskosten) handelt oder die steuerliche Abzugsmöglichkeit (insbesondere als Sonderausgabe oder außergewöhnliche Belastung, §§ 10 ff., 33 f. EStG) ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Es besteht keine Korrespondenz zwischen der Behandlung des Abzugstatbestands in § 12 Nr. 3 EStG (Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen) und des Einnahmetatbestands in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG i.d.F. des JStG 2010. Ferner hebt der BFH hervor, dass die Zuweisung der Nachzahlungszinsen in den nichtsteuerbaren Bereich (auch) der Gleichbehandlung mit Steuerpflichtigen dient, die eine private Steuerschuld kreditfinanziert tilgen müssen und die dafür entstehenden Schuldzinsen unter keinem Gesichtspunkt steuerlich abziehen können. Die gesetzliche Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG i.d.F. des JStG 2010 führt mithin nicht zu einer gleichheitssatzwidrigen Ungleichbehandlung wesentlich gleichartiger Sachverhalte.

### **Betriebsfeier oder betriebliche Repräsentationsveranstaltung?**

**Die Unterscheidung einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung zu einer Betriebsveranstaltung hängt maßgeblich von den Teilnehmern der Veranstaltung ab und wessen Anwesenheit im Vordergrund steht.**

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 05.05.2015 – 6 K 115/13, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VI R 51/15)

Für die Jubiläumsfeier einer Firma wurden neben den Mitarbeitern sowie deren Angehörigen auch ehemalige Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie Personen des öffentlichen Lebens eingeladen. Zur Unterhaltung wurde u.a. ein Stargast als musikalischer Höhepunkt engagiert. Ursprünglich meldete die Klägerin pauschale Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG an wegen Überschreitens der 110-€-Grenze. Nach der Aufhebung des Vorbehaltes der Nachprüfung durch das Finanzamt widersprach sie jedoch ihrer ursprünglichen Auffassung und wollte wegen des ganz überwiegenden eigenen betrieblichen Interesses sämtliche Betriebsausgaben ohne Lohnversteuerung anerkannt haben. Das FG Baden-Württemberg wies die Klage ab. Zwar ist es richtig, dass auch Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen können und insoweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Bei Überschreiten der Grenze von 110 € fällt dieses Interesse jedoch grundsätzlich hinter die Bereicherung des Arbeitnehmers zurück (BFH, Urt. v. 12.12.2012 – VI R 79/10, BStBl II 2015, 186). Eine Betriebsveranstaltung findet regelmäßig auf betrieblicher Ebene statt und

hat auch gesellschaftlichen Charakter. Die Teilnahme steht dabei grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen und soll insbesondere den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander fördern sowie der Verbesserung des Betriebsklimas dienen. Genau so war es auch im Streitfall. Eine Repräsentationsveranstaltung kann z.B. vorliegen, wenn die Anzahl der Gäste darauf schließen lässt, dass die Repräsentation für externe Gäste im Vordergrund steht. Im Streitfall waren jedoch über 80 % der Gäste Mitarbeiter und deren Angehörige, so dass nicht die Rede von einer Repräsentationsveranstaltung für „Externe“ sein kann.

#### **Hinweis:**

Seit dem 01.01.2015 gilt die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 EStG eingefügte Regelung, dass auch „Gemeinkosten“ als Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Außerdem gilt anstelle der Freigrenze nunmehr ein Freibetrag in Höhe von 110 €.

### **Betriebsausgabenabzug für einen geleasteten Supersportwagen?**

**Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Supersportwagen können abzugsfähig sein, soweit sie nicht dem Zweck der betrieblichen Repräsentation, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der sportlichen Betätigung dienen. Eine zwangsläufige Unangemessenheit i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG besteht nicht.**

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.12.2014 – 6 K 238/14, rkr.

Nach einer Außenprüfung erhielt ein Autozuliefererbetrieb in der Gesellschaftsform einer GmbH geänderte Ertragssteuerbescheide. Als Begründung führte das Finanzamt aus, dass die Betriebsausgaben, insbesondere Leasingaufwendungen für einen Supersportwagen der Marke „E“, nicht abzugsfähig wären. Allerdings gab das FG der klagenden GmbH Recht. Grundsätzlich verfügt eine Kapitalgesellschaft wie die Klägerin über keine außerbetriebliche Sphäre (st. Rspr. z.B. BFH, Urt. v. 22.08.2007 – I R 32/06, BFH/NV 2007, 2424), somit sind sämtliche mit Geschäftsvorfällen zusammenhängende Aufwendungen Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG. Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg sind auch die einschränkende Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 (Jagd, Fischerei, Segelyachten und ähnliche Zwecke) und Nr. 7 EStG (Unangemessenheit) nicht einschlägig. Der BFH geht zwar davon aus, dass Aufwendungen für z.B. Rennwagen (vgl. BFH, Beschl. v. 22.12.2008 – III B 154/07, BFH/NV 2009, 579) zu den ähnlichen Zwecken i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG gehören. Allerdings sind davon Aufwendungen abzugrenzen, die nicht dem Zweck der betrieblichen Repräsentation, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der sportlichen Betätigung dienen (BFH, Urt. v. 02.07.2008 – XI R 66/06, BFH/NV 2008, 2144). Auf unschädliche Zwecke entfallende Ausgaben sind bei gemischter Nutzung sehr wohl abziehbar. Im Streitfall war bereits vor der Betriebsprüfung lediglich der Anteil der Fahrten (zwischen 18 % und 39 %) auch tatsächlich als Betriebsausgaben gewinnmindernd angesetzt worden, der ohne Bezug zu Rennsportereignissen o.Ä. war. Der Rest wurde auf einem Forderungskonto gegenüber dem Geschäftsführer ausgebucht. Vom Gericht anerkannte Betriebsausgaben waren Fahrten zu Terminen der Klägerin zu Meetings, Marketing- und Werbeveranstaltungen bei Geschäftspartnern. Denn nicht die Repräsentation der Klägerin im Allgemeinen, sondern konkret deren Identifizierung mit der Marke „E“ und mit dem Rennsportbereich dieses Automobilherstellers standen im Vordergrund. Die Aufwendungen waren mit ca. 7 € je Kilometer auch der Höhe nach nicht unangemessen, denn insoweit fehlt es an einer betragsmäßigen Begrenzung.

#### **Hinweis:**

Die Frage der Unangemessenheit ist immer in einer Gesamtschau zu beantworten. Im Streitfall kam der Klägerin hier u.a. zugute, dass sie selbst im Bereich der Herstellung von Carbonfaserverbundstoffen (CFK) tätig war und der Supersportwagen das erste aus CFK gefertigte Serienfahrzeug war.

#### **In eigener Sache:**

Die Kanzlei ist vom 24.12.2015 bis einschließlich 06.01.2016 geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Januar 2016**

- 11.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 11.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 11.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

